

Fragennummer: 0257

Mängel bzgl. eines *Hadith* über die Vorzüge von Ramadaan

(Entnommen aus www.islam-qa.com - Frage Nr. 21364)

Übersetzt von Abu Bakr Abu 'Abdullah al – Almaani

Frage:

Wie authentisch ist das *Hadith*, welches von Salmaan al – Faarisi رضي الله عنه überliefert wird, worin berichtet wird das er gesagt habe: „Der Gesandte Allah's ﷺ sprach zu uns am letzten Tag von Sch'abaaan und sagte: *„O Leute! Es ist zu euch ein großartiger und gesegneter Monat gekommen, ein Monat in welchem es eine Nacht gibt die besser als tausend Monate ist. Allah hat das Fasten (in diesem Monat) als eine Pflicht gemacht und die Nächte dieser Nacht betend zu verbringen als eine Handlung der freiwilligen Anbetung. Wer auch immer Allah in diesem Monat durch das Verrichten einiger guten Taten näher kommt, ist gleich jemand der eine Pflichthandlung zu irgend einer anderen Zeit verrichtet, und wer auch immer eine Pflichthandlung in diesem Monat verrichtet, ist wie jemand der 70 Pflichthandlungen zu irgend einer anderen Zeit verrichtet. Es ist ein Monat dessen Beginn Barmherzigkeit, dessen Mitte Vergebung und dessen Ende Befreiung vom Höllenfeuer ist.““??*

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Dieses *Hadith* wurde von Ibn Chuzaimah in seinem *Sahih* (3/191, Nr. 1887) überliefert. Er sagte: „Wenn die Überlieferung *sahih* ist...“ Jedoch wurde das Wort „wenn“ in einigen Referenzen weggelassen, wie beispielsweise in *Al – Targhieb wal – Tarhieb* von Al – Mundhiri (2/95); folglich dachten sie das Ibn Chuzaimah sagte: „Die Überlieferung ist *sahih*.“, obwohl er dies nicht sagte.

Es wurde ebenfalls von Al – Mahaamili in *Al – Amaali* (293) überliefert; von Al – Baihaqi in *Sch'uab al – Imaan* (7/216); Fadaail al – Auqaat, S. 146/Nr. 37; von Abul Scheich Ibn Hibban in *Kitaab al – Thawaab*; es wurde ihm auch zugeschrieben von Al – S'aati in *Fath al – Rabbaani* (9/233). Es wurde auch von Al – Suyuuti in *Al – Durr – al – Manthuur* erwähnt, und er sagte, dass es von Al – 'Aqieli überliefert wird und er stufte es als mangelhaft (*d'aif*) ein. Es wurde von Al – Isbahaani in *Al – Targhieb* und von Al – Munaqqi in *Kanz al – 'Ummaal* (8/477) erwähnt. Alle von ihnen überliefern es über Sa'id ibn al –

Musayyib von Salmaan al – Faarisi رضي الله عنه. Der Überlieferungsweg (*Isnaad*) des *Hadith* ist mangelhaft (*d'aif*) aus zwei Gründen:

1. – Es gibt eine Unterbrechung in der Überlieferungskette (*Isnaad*), da Sa'id ibn al – Musayyib nicht von Salmaan al – Faarisi رضي الله عنه hörte.

2. – Sein *Isnaad* beinhaltet 'Ali ibn Zaid ibn Dschad'aan, über den Ibn S'ad sagte: „Es gibt Mängel (*D'aaf*) bei ihm und er kann (aufgrund dessen) nicht als Beweis herangezogen werden. Er wurde als *d'aif* von Imaam Ahmad, Ibn Ma'ien, An – Nasaai, Ibn Chuzeimah, Al – Dschauzschaani und anderen klassifiziert, wie es in *Siyar 'Alaam al – Nubala* (5/207) steht.

Abu Haatim ar – Raazi hat diesen *Hadith* als *munkar* (eine Art von *d'aif Hadith*) eingestuft. Al – 'Ayni sagte dies ebenfalls in *'Umdat al – Qaari* (9/20), wie es auch Scheich Al – Albaani in *Silsilat al – Ahaadith al – D'aifa wal – Maudu'a* (Band 2/262, Nr. 871) tat.

Folglich ist es deutlich, dass der *Isnaad* von diesem *Hadith* und ähnlichen Berichten alle *d'aif* sind, und das die *Hadith* – Gelehrten (*Muhaddithien*) es als *munkar* beurteilt haben, als Hinzufügung zu der Tatsache, dass es einige Phrasen enthält, dessen Authentizität Gegenstand einer weiteren Untersuchung ist, wie beispielsweise die Einteilung des Monats (Ramadaan) in drei Teile, indem man sagt die ersten zehn Tage sind Barmherzigkeit, dann (die nächsten zehn) Vergebung und dann Befreiung vom Höllenfeuer. Es gibt keinen Beweis hierfür, vielmehr ist die Freigiebigkeit Allah's unermesslich, (und) der gesamte Ramadaan ist (voller) Barmherzigkeit und Vergebung, und es gibt (in ihm) diejenigen die Allah jede Nacht und zur Zeit des Fastenbrechens vom Höllenfeuer befreit, wie es durch authentische *Ahadith* nachgewiesen ist.

Des weiteren heißt es in diesem *Hadith* „...*Wer auch immer Allah in diesem Monat durch das Verrichten einiger guten Taten näher kommt, ist gleich jemand der eine Pflichthandlung zu irgend einer anderen Zeit verrichtet...*“. Es gibt keinen Beweis hierfür, sondern freiwillige (*naafil*) Taten sind „freiwillige“ und Pflichthandlungen (*Wadschibaat*) bleiben Pflichthandlungen im Ramadaan und auch zu anderen Zeiten. Dieses *Hadith* besagt ebenso „...*und wer auch immer eine Pflichthandlung in diesem Monat verrichtet, ist wie jemand der 70 Pflichthandlungen zu irgend einer anderen Zeit verrichtet...*“. Diese Anzahl ist auch Gegenstand weiterer Untersuchung, denn eine gute Tat erbringt zwischen zehn und siebenhundertfachem Lohn im Ramadaan und auch zu anderen Zeiten, und nichts ist davon ausgenommen worden außer dem Fasten, denn seine Belohnung ist unermesslich und unbegrenzt, aufgrund des *Hadith Qudsi* (in dem

es sinngemäß heißt): „**Jede Tat des Sohn Adam’s ist für ihn, außer dem Fasten, welches für Mich ist und wofür Ich belohnen werde.**“¹

Wir müssen auf *d’alf Ahadith* aufpassen und uns über dessen Grad (der Authentizität) vergewissern bevor wir darüber reden. Wir müssen uns bemühen die *sahih Ahadith* über die Vorzüge des Ramadaan herauszufinden. Möge Allah uns allen Kraft geben und unser Fasten, nächtlichen Gebete und all unsere guten Taten annehmen.

Und Allah weiß es am besten.

Dr. Ahmad Ibn ‘Abdullaah al – Baatili

¹ Verzeichnet bei Buchari und Muslim. Dieses *Hadith* wurde über Abu Huraira (Möge Allah mit ihm zufrieden sein) berichtet.